

KT-Drucksache Nr. X-0703/1

für den Kreistag
-öffentlich-

- 1. Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**
- 2. Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß der Anlage zu dieser KT-Drucksache erlassen.
2. Der Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wird angewiesen folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wird ab dem 01.06.2024 wie folgt festgesetzt:

Entschädigung pauschaliert

Aufsichtsratsvorsitzende	monatl. 175,00 EUR
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende	monatl. 150,00 EUR
Ordentliche Mitglieder	monatl. 125,00 EUR

zuzüglich Reisekosten je Sitzung.

Sachdarstellung/Begründung:

Bei der Vorberatung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 29.04.2024 eine Abänderung des Beschlussvorschlags der KT-Drucksache Nr. X-0703 empfohlen.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag **75,00 EUR** und der Betrag 70,00 EURO durch den Betrag **85,00 EUR** ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag 100,00 EURO durch den Betrag 120,00 EUR ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird der Betrag 50,00 EURO durch den Betrag 60,00 EUR ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 wird der Betrag bei a) 100,00 EURO durch den Betrag **120,00 EUR**, der Betrag bei b) 150,00 EURO durch den Betrag **180,00 EUR** und der Betrag bei c) 200,00 EURO durch den Betrag **240,00 EUR** ersetzt.
5. In § 2 Abs. 7 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag 70,00 EUR ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.“ § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt ersatzlos, aus Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.